

Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. Juli 1878.

1. Umbau der St. Michaelis-Kirchspielschule.

Die Bürgerschaft setzt ihre Beschlusnahme über die Anträge der berichtenden Deputationen aus und beauftragt dieselben, ebenfalls Pläne und Kostenanschläge über einen gänzlichen Neubau vorzulegen, da sie nach der Vorlage annehmen zu dürfen glaubt, daß sich ein solcher mit demselben, wenn nicht minderen Kostenaufwande, zweckmäßiger und in jeder Hinsicht genügender werde herstellen lassen. Sie erwartet dabei zugleich bestimmte Vorschläge wegen des anzuwendenden Heizungssystems und wünscht einen Bericht darüber, ob es sich nicht empfehle, in dem zu errichtenden Schulgebäude auf jeden Fall (auch neben einer Centralheizung) Schornstein-Anlagen herzustellen.

2. Medicinalordnung.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Entwurf zur Revision der Medicinalordnung vom 18. September 1871 nebst den dazu gestellten Anträgen des Senats im Uebrigen ihre Zustimmung, nur wünscht sie die folgenden Abänderungen:

Zu § 14. In Uebereinstimmung mit dem kürzlich von der Bürgerschaft genehmigten Gesetzentwurf über Verwaltung des Landgebiets, § 67 sub X Absatz 3, den § 14 des Entwurfs der Medicinalordnung dahin zu fassen:

„Der Wirkungskreis der Medicinalämter erstreckt sich auf deren Bezirk. Für das Landgebiet bleibt jedoch das stadtbremische Medicinalamt die zuständige Behörde:

- 1) für den Erlass solcher Verordnungen und für solche ständige Einrichtungen, welche den Verkauf oder Verbrauch ungesunder Nahrungsmittel zu verhindern bezwecken;
- 2) für die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen;
- 3) für das Impfwesen (Verordnung vom 21. März 1875, § 1).“

Zu § 31 im ersten Absatz das Wort „einzelnen“ zu streichen. Im zweiten Absatz einzuschalten hinter den Worten: „zu dispensiren und“ die Worte: „für die von ihnen behandelten Thiere“.

Zu § 39, erster Absatz, statt: „nothdürftige Bildung“ zu setzen: „nöthige Bildung“.

Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft

bei der

Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

1878, Juni 19 — Juli 20.

Zum Zwecke der Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums hatte sich am 19. Juni d. J. um 4½ Uhr Nachmittags der Senat in seinem Sitzungszimmer, sowie auf seine Veranlassung die Bürgerschaft in der oberen Halle des Rathhauses und das Richtercollegium in der Rhederkammer versammelt. Zu der